Pamph.
Econ.
Land.
Z

3 1761 08262730 8

Die Privatwaldungen des Wolftales im badiſchen Schwarzwald

I. Teil

Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Philoſophiſchen Fakultät der Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Univerſität zu Gießen

eingereicht von

Eduard Zentgraf
geboren in Reichenbach (Kreis Bensheim)

SEP 30 1913
UNIVERSITY OF TORONTO

Darmſtadt 1912
Druck der L. C. Wittich'ſchen Hofbuchdruckerei.

Die Privatwaldungen des Wolftales im badiſchen Schwarzwald

I. Teil

Diſſertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Philoſophiſchen Fakultät der Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Univerſität zu Gießen

eingereicht von

Eduard Zentgraf

geboren in Reichenbach (Kreis Bensheim)

Darmſtadt 1912

Druck der L. C. Wittich'ſchen Hofbuchdruckerei.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 11. 7. 1912.

Referent:

Dr. Wimmenauer.

Herrn Oberstleutnant L. von Stoesser
Lorenzhof-Oberwolfach
in aufrichtiger Dankbarkeit
gewidmet.

Benutzte Literatur.

I. Quellen:

1. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band 1—7. Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben. Herausgegeben von dem Fürstlichen Hauptarchiv Donaueschingen. Tübingen 1877.
2. Handschriften: Stadtbuch der Stadt Wolfach von 1300 bis heute. 2 Urkunden aus dem Grundbuch der Gemeinde Schapbach.

II. Literatur:

1. Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte, Heidelberg 1860.
2. Statistisches Jahrbuch für das Großh. Baden 1911.
3. Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden. 1854 mit Beilagen.
   1855/56 sechstes Beilagenheft.
4. Geschäftsbericht des Großh. Bad. Ministeriums des Innern, 1897 bis 1905. II. Band.
5. Verhandlungen der II. Session des Landeskulturrates in Karlsruhe 1870.
6. Blätter für Justiz und Verwaltung im Großh. Baden. II. Freiburg 1842. Über die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter und über die Vorteilsgerechtigkeit. Von Hofgerichtsassessor Mayer in Freiburg.
7. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte. Berlin 1886.
8. Buchenberger. Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. 2. Aufl. Berlin 1899.
9. Schupp, Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1870.
10. Emminghaus. Die geschlossenen Hofgüter im Großherzogtum Baden. Berlin 1871.
11. Rau's Archiv der politischen Ökonomie. 4.
    über die geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes von Ministerialrat Dr. Vogelmann. Heidelberg 1840.
12. Vogelmann. Die Reutberge des Schwarzwaldes. 2. Aufl. Karlsruhe 1871
13. Vogelmann. Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großh. Baden. Karlsruhe 1871.
14. Endres. Handbuch der Forstpolitik. Berlin 1905.
15. Dr. M. Hecht. Die badische Landwirtschaft. — Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe 1903.
16. Verhandlungen des Bad. Forstvereins 1867—1872, 1884, 1890—1902.
17. Dr. Raeß, Waldversicherung, Forstbank und rationelle Waldertragsregelung. Wiesbaden 1908.

Wirtschaftliche Verhältnisse der Gegenwart können nur aus ihrer geschichtlichen Entwicklung heraus verstanden werden. Bevor ich darum die heutigen Waldverhältnisse des Wolftales, die den Gegenstand dieser Arbeit bilden, schildere, sei mir ein Rückblick auf die Entstehung der Hofgüter, deren wesentlichen territorialen und wirtschaftlichen Bestandteil die Waldungen bilden, gestattet.

Geschichte der Hofsiedelung.

Das Wolftal weist heute noch in seiner Besiedelung ausschließlich die Form der Hofsiedelung in Einödhöfen auf. Während bei der Dorfsiedelung das Sondereigen der einen Landstrich okkupierenden Bauernschaft in ältester Zeit nur sehr beschränkt war und nur die umzäunte Hofstelle mit Garten umfaßte, während Feld, Weide und Wald als Gemeinmark in Besitz und Gebrauch aller Genossen verblieb, erhielt bei der Ansiedelung in Höfen sofort jeder Genosse, wie heute noch im Wolftal zu sehen ist, ein größeres in sich geschlossenes Stück aus der gemeinen Mark als Sondereigen, das neben der Hofraite Feld und Weideland, oder, was dasselbe ist, Reutwald umfaßte. Der Hochwald allein blieb den Markgenossen zur gemeinsamen Benutzung vorbehalten.

Urkundliche Quellen aus der ersten Zeit der Besiedelung sind wohl kaum mehr vorhanden. Die ersten Nachrichten über Grundeigentums- und Besitzverhältnisse finde ich aus einer Zeit, in der die freien Markgenossenschaften des alten Rechtes nur noch ein Schattendasein führen und ein Grundherr mit annähernd landesherrlichen Befugnissen, in diesem Falle der Graf von Fürstenberg, „Herr des Kinzigertales" ist. — Aber gerade diese Zeit ist entscheidend für die Entwickelung der heutigen Verhältnisse, denn was damals unter den Einflüssen

der Grundherrschaft entstanden ist, die Form der Siedelung und die Art des Erbrechtes, hat sich erhalten bis auf unsere Tage und prägt heute noch den bäuerlichen Verhältnissen des Schwarzwaldes seinen eigenartigen Stempel auf.

Die nachfolgend aufgeführte Reihe von Urkunden soll ein Bild geben von der Entwicklung des grundherrlichen Einflusses. Der Grundherr tritt auf als Obermärker, der mit den übrigen, ursprünglich freien Markgenossen gleiche Rechte im genossenschaftlichen Verbande hat. — Ein fortgeschritteneres Stadium des Einflusses bedeutet es dann, wenn er den ursprünglich freien Besitz einer Gemeinde dieser kraft seines Obereigentumsrechtes gegen Zinszahlung leiht. Endlich sehen wir, wie der Grundherr fast selbständig über das Allmendgut einer Gemeinde verfügt und einen Ansiedler damit beleiht. Wir sehen ferner Bauern auf freien Eigenhöfen, an denen sie sich ihre Sonderrechte, einschließlich dem des Verkaufs, erhalten haben, noch mehr aber solche, teils Eigenleute des Fürsten, teils Bürger des Städtchens Wolfach, denen es wohl innerhalb der Mauern der Heimatstadt an Erwerbsmöglichkeiten mangelte, die vom Grundherrn als Hintersassen angesiedelt werden. Während Gemeinde Oberwolfach aus freien Bauernhöfen, die den Grafen nur als ihren Mit- und Obermärker anerkannten, und grundherrlichen Huben gemischt zu sein scheint, ist Schapbach wohl ganz von dem Grundherrn besiedelt. Dem Grad des grundherrlichen Einflusses entsprechend verschieden hat sich darum auch das Eigentumsrecht der Hofbauern an der gemeinen Mark, dem Wald, entwickelt. Der Wald der Oberwolfacher Markgenossenschaft ist heute noch ganz Gemeindewald, während in Schapbach ein Teil des Waldes vom Grundherrn den Bauern als Privatwald verliehen wurde.

Die älteste der vorhandenen Urkunden gibt Nachricht über Ansässigmachung eines grundherrlichen Lehensmannes im Wolftal. Am 25. Mai 1380 heißt es: „Graf Heinrich von Fürstenberg bekennt, daß Clauß Marschalkh, sein lieber Vogt, an seiner Statt, seinem eigenen armen Mann, Wernhern Botschen und dessen Erben, seinen Hof, den man nennet den Hof vor der Burg mit aller Zubehörde geliehen hat. Derselbe gibt jährlich davon zu Zins auf Martini 2 Pfund Pfennig Straßburger

Münze und 2 Kappen, er darf auch in die Wälder fahren so zu seiner (Grafen Heinrichs) Burg, dabei der Hof steht, gehören, und seinen Bedarf an Brennholz in den Hof holen." (Urkundenbuch).

Der Wald, von dem hier die Rede ist, ist heute noch Eigentum der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, es ist der sogenannte Burgwald auf Gemarkung Wolfach. Neben der Tatsache der Besiedelung zeigt die Urkunde, daß bei dem Hofgut kein Wald ist. Darum wird, so wie zu Zeiten der freien Markgenossenschaft der Hofbesitzer ein Nutzungsrecht am Markwald hatte, jetzt dem grundherrschaftlichen Hintersassen ein solches am Herrschaftswald verliehen.

Sehr bezeichnend für die Stellung der Grundherrn als Obermärker zu den Gemeinden des Wolftales ist eine Urkunde vom 24. Juni 1389:

„Graf Heinrich, Herr zu Fürstenberg, Jäcklin Bennhart, Untervogt, die Zwölfer und die Gemeinde der Geburschaft (Bauernschaft) gemeinlich, verkaufen den ehrbaren Knechten Burckhardt Seebach und Hennin Schoeblin, Burger zu Wolfach, ihren „eigenen grien" (sandiges Ufer, Wiesland) und der genannten Geburschaft gemeine Allmend mit Zubehörde, gelegen in der Wolfach, gegenüber der oberen Burg . . . . um 25 Pfennig Straßburger Münze, „der Grien zinst jährlich $^1/_2$ Pfund Wachs an die Kirche zu der oberen Wolfach." (Urkundenbuch).

Der Grundherr wird hier in einer Linie mit der „Geburschaft" von Oberwolfach aufgeführt; er ist Obermärker und als solcher, vertreten durch seinen Untervogt, mitbeteiligt an dem Verkauf der bauernschaftlichen Allmende.

Ein noch weitergehendes Obereigentumsverhältnis ergibt sich aus dem im Stadtbuch der Stadt Wolfach (1400—1500) enthaltenen Weistum der Stadt, pos. 11. „Ferner Schultheis, Rath und ganze Gemeine verwalten alle Gemeindegüter, Holz, Feld, Wald, Wasser und Weide, wie es dem Nutzen der Stadt und des Herrn entspricht nach Stimmenmehrheit." — Für dieses Recht der Selbstverwaltung des städtischen Grundeigentums wird die Stadt dem Grundherrn zinsbar. Ein Urbar des Grafen Wolfgang von Fürstenberg von 1493 führt unter

den Einkünften des Grafen an: „zins und gult zu Wolfach zu der Stadt gehörig, item die von Wolfach gend fur ir allmend, holtz, wasser, veld, gutter, zwing, bann und wz sy hond, jars zu stur 20 Mark Silbers.“ (Urkundenbuch.) Die Stadt hat also ihr Gemeindegut vom Fürsten zu Lehen.

Diese beiden Fälle sind Schulbeispiele für den Übergang von freien Markgenossenschaften zu grundherrlich-herrschaftlichen Markgenossenschaften: „Die durch großen Grundbesitz und zahlreiche Kolonen mächtigen Mitmärker benutzten die aus dem Hufenbesitz hervorgehende Überlegenheit nicht nur dazu, um einen entsprechenden Anteil an der Marknutzung zu beziehen und durch Rodung immer neue Teile der Allmende an sich zu bringen, sondern sie schritten häufig bis zu einer vollkommenen Beherrschung des ökonomischen Inhalts der Markgenossenschaften fort und setzten immer mehr die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle der markgenossenschaftlichen, ohne daß die Grundherrn aus dem Markverband ausgeschieden wären.“ — (Schwappach a. a. O., S. 22.)

So vergibt denn auch der Grundherr Teile der Oberwolfacher Allmend zu Erb und Eigen und verleiht Privilegien, die tief in das freie Verfügungsrecht der Bauernschaft einschneiden. Eine Urkunde vom 27. April 1497 besagt:

„Wolfgang, Graf zu Fürstenberg 2c. und Vogt und Gericht zu Oberwolfach gestatten zu gemeinem Nutzen und Notdurft ihres Tales, dem ehrbaren, ihrem lieben, getreuen Hans Toben, dem älteren und seinen Erben eine Hofstatt bei der Allmend bei der Mühle um ein Haus darauf zu bauen und einen Garten anzulegen 2c. . . . . und das für ihr eigenes Gut wie die baindt (Feld) zu nutzen. Endlich, damit dieselben die Sägmühle besser in Bau und Gewerbe behalten können, sollen alle Bäume, die in der von Oberwolfach Allmend gehauen werden, samt denen, welche aus dem Gelbach (Seitenbach der Wolf) kommen, auf der genannten Sägmühle geschnitten werden. Dafür sollen dieselben ziemlichen Lohn nehmen, auch gute Wehrschaft schneiden und die, welche ihr Gut da schneiden müssen, zum besten fertigen. . . . .“ (Urkundenbuch.)

Der Schritt von derartig ausgedehnten grundherrlichen Rechten bis zur völligen Inbesitznahme von früherem mark-

genossenschaftlichem Eigentum war nicht mehr groß. Die Nutzungsrechte der Allmendinhaber wurden unter dem Einfluß des damals immer mehr in die deutsche Rechtsprechung eindringenden römischen Rechtes als Servituten erklärt und der frühere Obereigentümer wurde Eigentümer des Allmendgutes. Ein Beispiel für derartige Fälle liefert ein Prozeß beim Landgericht in Rottweil von 1487 zwischen den Herrn von Geroldseck und den Bürgern von Langen-Übelbach (Amtsbezirk Wolfach). Die Herren von Geroldseck beanspruchen den Allmendwald in besagtem Tal als Herrschaftswald, da Wildbann und Gericht bis auf diesen Tag ihr Recht gewesen sei, während die Bauern dem gegenüber durch das Zeugnis alter Leute bekunden, daß sie sich seit unvordenklichen Zeiten des Allmendgenusses im strittigen Wald erfreut hätten. Das Gericht entschied in diesem Falle zugunsten der Bauern. (Urkundenbuch.)

Während in Wolfach und Oberwolfach neben Fürstenbergischen Hubengütern auch noch Eigengüter gewesen zu sein scheinen, deren Besitzer sich ein freies Verfügungsrecht über Grund und Boden bewahrt hatten, zahlreiche Verkaufsurkunden um 1400 mit dem Passus „verkauft sein Eigengut" (Urkundenbuch, Band 6) beweisen dies, scheinen die Schapbacher Hofgüter fast alle ursprünglich fürstenbergische Hubgüter zu sein, denn die nachfolgend aufgeführte Schapbacher Urkunde von 1562 spricht von den „23 Mayern des Rombergertals" (Schapbach) als „seinen Hintersassen und Untertanen."

Daß derartige Lehengüter auch unter Umständen zu Eigengütern mit freiem Verfügungsrecht des Bauern werden konnten, geht aus den nachfolgend angeführten Dokumenten aus dem Fürstenbergischen Urkundenbuch hervor.

„Am 30. März 1397 leiht Graf Heinrich, Herr zu Fürstenberg usw., dem ehrbaren frommen Henni Lemp, seinem Bürger zu Wolfach, und dessen Söhnen Heinrich, Jakob und Clauß gegen 60 Gulden zu Mannlehen folgende Güter und Lehen, gelegen in der Wolfach: Ein Lehen oberhalb Romberg (Schloß am Eingang des Wildschapbachtales, eines Seitentals der Wolf auf Gemark. Schapbach), ein halbes Lehen ebendaselbst . . . ." — Später werden diese Lehen freies Eigentum der Brüder Lemp durch Tausch. — 1419. „Heinrich, Graf zu Fürstenberg

eignet den Brüdern Heinrich, Jakob und Clauß Lempen, seinen Bürgern von Wolfach, ein halbes und ein ganzes Lehen zu Schapbach, die sie bisher von Heinrich, Graf zu Fürstenberg, dem Jüngeren, seines Bruders seligen, Grafen Kunrads von Fürstenberg, Sohn, dessen Pfleger er ist, zu Lehen gehabt, dagegen wandeln die Lempen andere eigene Güter, „die besser sind", zu fürstenbergischen Lehen." Ein Jahr später, 1420, verkaufen die Lempen die Schapbacher Lehen an die Leutkirche zu Schapbach, ein Zeichen, daß durch obigen Tausch freies Verfügungsrecht erworben wurde.

Entstehung des Privatwaldbesitzes.

Von privatem Waldbesitz der Bauern ist in dieser ganzen Zeit vor 1500 nirgends die Rede. Der Holzbedarf wurde im Wolftal, wie in ganz Deutschland bis zum Ende des Mittelalters, aus den markgenossenschaftlichen Waldungen oder aus den Herrschaftswaldungen befriedigt. Über den Ursprung der Schapbacher Bauernwaldungen, die heute noch die Quelle des Wohlstandes für die dortigen Hofbauern sind, gibt eine Urkunde Aufschluß vom Jahre 1499. (Urkundenbuch.)

„Wolfgang, Graf zu Fürstenberg usw., verleiht an Vogt, Gericht und ganze Gemeinde des Rombergertals, „so gesessen sind und an vahen vor Tieffenbach hinuff bis an des Vegers bach, da das Obereigen ze Rippoltzow gehörig anstoßt" auf ewige Zeiten zu Erb und Eigen „die Herrenweld, verlegne wüste gütter und alle zugehörung im Schapbach, Schömbach und derselben wasserseige und gegne gelegen, sy langen her von mayern oder wem das wölle, dazu all herrn weld hie insiet im influß und der Herrschaft Romberg gelegen, kain ußgenommen, denn allein das burgholz und was zum Schloß Romberg gehört," was alles er früher seinem Burger zu Wolfach, Andres Spynner, geliehen, worüber aber die ehrbaren, frommen, seine lieben hintersassen, des genannten Tals zu Romberg mit demselben in Streit geraten, da sie gemeint „die vorlihung an diesen welden zu haben", so daß er den Spynner in Gütlichkeit vermocht die Wälder wieder in seine Hand zurückzugeben. Der Graf behält sich das Harzen und alle Obrigkeit vor wie in seinen anderen Wäldern, die Teil-

haber an diesen Wäldern sollen schuldig sein „den bach gemeiniglich helfen uff zu thund und zu rumen, weg und steg zu behalten, damit all meniglich der weld genießen und nutz hon moege und der flotz gewerb damit gebessert werde", dafür haben sie 20 Gulden in rheinisch Gold bezahlt, auch sollen sie und ihre Erben jährlich 1 Gulden Zins geben und ein „huhsgesäß" bauen in Schabpach und das bemayern; derselbe Mayer soll ihm gehorsam sein wie seine andern." — Die Nutzung in besagten Waldungen scheint zunächst noch gemeinsam wie in Allmendwaldungen gewesen zu sein. Offenbar haben sich jedoch hierdurch, speziell wohl auch bei der Beitreibung des jährlichen Zinses, Unzuträglichkeiten ergeben, denn eine Urkunde vom 28. September 1562, die dem Grundbuch der Gemeinde Schapbach angeheftet ist, und die eine Bestätigung der Beleihung von 1499 enthält, besagt ergänzend:

„. . . . fürterhin zu ewigen Zeiten zu Erb und Eigen nachfolgender Gestalt geliehen und verliehen, also, daß dieselben 23 Mayer, im vorbestimmten Talgang gesessen, und alle ihre Nachkommen, die fürohin ewigliche Inhaber, besitzen, nutzen, niesen und gebrauchen und zu deren Güter für Lehenwald irs Gefallens zerteilen sollen und mögen zum Besten, wie sie dann vermeinen und getrauen derselben Nutz und Nieß zu haben, als andere ihre eigenen erblichen Güter, hoch und nieder mit besetzen und entsetzen ohn alle Irrung und Eintrag mäniglich. Doch ihme Ob- und Wohlgedachten Grafen Friedrich zu Fürstenberg seinen Erben und Nachkommen dieser Herrschaft Kinzigertales in allweg vorbehalten das Harzen, desgleichen auch alle herrlich Ober- und Gerechtigkeiten mit Bußen und Strafen wie in anderen Herrenwäldern. Was auch zu einem jeden Säßgut geteilt wird, das soll ewiglich dabei bleiben und nichts mehr davon gezogen, verkauft, verändert, noch verschrieben werden ohne Wissen und Bewilligung jederzeit regierenden Herrens dieser Herrschaft Kinzigertals." — Und ferner: „Welcher Mayer auch von seinem Teil Reuthölzer oder Flotzholz verleihen oder um den Stocklaub (Holztaxe) verkaufen wollte, der soll dieselbig zuvor den andern ermelden Mayers anzeigen und alsdann dieselben den Vorkauf darzu haben ungevehrlich . . . . hierfür und dagegen

sollen sie, die gedachten 23 Mayer ihre Erben und Nachkommen jetzo besagten unsern Pflegsohn als dieserzeit ihren regierenden Herrn seine Erben und Nachkommen zu unerläßlichen Bodenzins jährlich uf Martini zu reichen und zu bezahlen schuldig sein 23 Gulden Münzwährung, nämlich jeder Mayer 1 Gulden.

Und dieweilen dann ob- und wohlgedachter Graf Friedrich zu Fürstenberg usw. ihnen dieser Erbleihung halben briefliche gewahrsame Schein und Urkunde notdürftiglich mitzuteilen gnädiglich bewilligt und aber vor Verfertigung derselben durch den Allmächtigen us dieser Zeit erfordert, derenwegen dann berührte Herrschaft Kinzigertal mit aller Zubehör an unsern obernannten Pflegsohn Erblehen gefallen, haben wir vormundlicher Weise anstatt und im Namen desselben, obgedachten Mayern und Untertanen uf ihr an uns geschehen untertäniges Supplizieren und Bitten hiervor beschriebene Wäld und Güter mit aller Zubehör gehörtermaßen ihnen und ihren Nachkommen zu Erb und Eigen geliehen und soviel weiters.

Nachdem wir bei Ernennung mehrgedachten unseres Pflegsohns jährlichen Einkommens der Herrschaft Kinzigertals, anno sechzig zwei angefangen, in Erfahrung gebracht nutzlich und gut seye das Harzen in diesen Wäldern, so weyland Graf Friedrich zu Fürstenberg bei dieser vorbestimmten Waldverleihung vorbehalten, auch zu verleihen, haben wir dasselbig Harzen vorgedachten 23 Mayern und ihren Erben auch allermaßen, wie die Wäld, zu Erb und Eigen verliehen, bey ihnen auch wissentlich zu kraft dieser Briefe dargestellt, daß sie ihren Erben und Nachkommen mit guter Ordnung, die jetzo gegeben seye, oder noch gegeben werden möge, darinnen Harzen und Erbrechen mögen. Wie dann andern unsers Pflegsohns Untertanen hievon auch gleichfalls verliehen worden und sollen dagegen wohlermeldem Pflegsohn und allen seinen Nachkommen von solchem Harzen jährlich insonderheit auch vier Gulden dreißig und sechs Kreuzer Münz unabläßigen Zins allwegen uf Martini neben und mit obgedachten 23 Gulden Waldzins reichen und bezahlen und daneben gemeiniglich und sonderlich schuldig sein alles dasjenig hiervor geschrieben miteinander zu erstatten . . . .“

Von einer weiteren Verleihung von Privatwald in Gemarkung Schapbach berichtet eine Urkunde vom 6. April 1565, die gleichfalls beim Grundbuchamt in Schapbach aufbewahrt wird.

„Wir die Vormünder Weyland des Wohlgeborenen Christophen, Grafen zu Fürstenberg 2c. gelassenen Sohnes des auch Wohlgeborenen Albrechts 2c., unseres freundlichen, lieben Vetters und Pflegsohns, bekennen hiermit öffentlich, daß wir vormundschaftsweise von wegen besseren Wohlerwalts unseres lieben Vetters und Pflegsohns Nutzen und Besserung nachbemerkter Hofgüter willen, seinen Untertanen und getreuen lieben — Namen von 7 Hofbauern — alle zu Schapbach und Kaspar Schrempen zu Oberwolfach allen ihren Erben und Nachkommen eines freien, aufrechten und beständigen Kaufs zum kräftigsten aller Gerichten, Rechten und Gewohnheiten zu kaufen geben haben; geben ihnen auch hiermit wissentlich kraft dieses Briefes vormundschaftsweise anstatt und im Namen Wohlvermelds unsers lieben Vettern und Pflegsohns, auch aller seiner Erben und Nachkommen den Hirschbachwald, — — — — daß sie Käufer und deren Erben fürohin denselben Hirschbachwald ewigliche inhaben und zu den Hofgütern, die sie jetzo besitzen mit Holz, Harz, Fischwasser, Wun, Waid, Reutene und Acker nutzen, niesen und gebrauchen sollen und wollen, als andere ihre eigenen erblichen Güter ohn alle Irrung und Intrag männiglichs. Allein vorbehalten, wo Mathis Borho zu Schapbach zu seinem Gebauen us dem Allmendwald zu hauen haben möcht, daß zu diesem, bemeltem, Hirschbachholz um gebührenden Stocklaub gegeben werden soll. Und ist solcher Kauf darüber gegangen und geschehen um 150 Gulden dieses Lands-Münzwährung, davon wir dann ewiglich bezahlt. Darum auch sie Käufer und deren Erben und deren Nachkommen zu unablöslichem Bodenzins jährlich uf Martini auch zu reichen und zu bezahlen schuldig sein sollen 8 Gulden obermelds Münzwährung. Hierauf bei unseren wahren Worten versprochen, sie, Käufer, alle ihre Erben und Nachkommen solchen gegebenen Kaufs halber jederzeit in und außerhalb Rechte und genugsame Währschaft und notwendige Fertigung nach aller Gebührnuß zu tun, sie auch dabei in allweg wider maniglichen Intrag, Anspruch und Verhinderung gnädiglich zu

handhaben, zu schützen und zu schirmen. Jedesmal in Wohlvermelds unseres lieben Vetters und Pflegsohns und ohne in der Käufer Kosten und Schaden, wie Kaufsrecht und dieser Herrschaft Kinzigertals alte Herkommen und Gewohnheit ist, treulich und ungevehrlich, dessen zur Urkund 2c. – — gegeben den 6. April 1565."

Durch diese Waldverleihungen ist der auffallende Unterschied in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinden Schapbach und Oberwolfach, wie er heute noch vorhanden ist, begründet. Die Schapbacher werden Waldbauern, während die Oberwolfacher Buschbauern — Reutwaldbesitzer — bleiben. Privater Hochwaldbesitz ist auch gegenwärtig in Oberwolfach nur in beschränktem Umfang auf den Höfen vorhanden, zum größten Teil ist er in neuerer Zeit durch Aufforstung von Reutfeld entstanden. Waldbauern mit ursprünglich zu den Höfen gehörigem Hochwaldbesitz finden sich nur vereinzelt.

Entstehung und Begriff der unteilbaren Hofgüter.

Mit diesen Verleihungsakten scheint die Entwicklung der Hofgüter abgeschlossen gewesen zu sein. — Sie waren damit, was sie heute noch sind, in sich geschlossene Huben mit Feld, Weide und Wald; sie haben sich auch ihrem Bestand nach kaum verändert, denn ihre Anzahl ist nahezu gleich geblieben.

Der Grund für diese geradezu einzig dastehende Erscheinung ist der schon in der Urkunde von 1562 in nuce fixierte und seitdem durch Tradition und Gesetz aufrecht erhaltene Grundsatz der Unteilbarkeit der Hofgüter. — Das Institut der „geschlossenen Hofgüter" (geschlossen = unteilbar) ist gerade für die bäuerlichen Privatwaldungen im Wolftal von der größten Bedeutung. Es hat die Zersplitterung der Höfe bei Erbgängen verhindert und die Erhaltung der Waldungen in der für eine geordnete Wirtschaft wünschenswerten Größe gesichert. Es hat ferner die Hofbauern, die Waldbesitz hatten, dazu erzogen, ihren Wald pfleglich zu behandeln, denn gelegentlich der bei Übernahme des unteilbaren Hofes nötigen Abfindung der Miterben mußte der Wald mit seinen seit Jahrzehnten aufgespeicherten Holzvorräten die Sparkasse bilden, aus der die Geschwister ausbezahlt wurden. Es ist darum

nötig, um die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Bauern verständlich zu machen, etwas näher auf die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Hofgüter einzugehen.

In den Worten: „Was auch zu einem jeden Säßgut geteilt wird, das soll ewiglich dabei bleiben und nichts mehr davon gezogen und verkauft, verändert noch verschrieben werden, ohne Wissen und Bewilligung jederzeit regierenden Herrens dieser Herrschaft Kinzigertals", sehe ich die Bestätigung des von Mayer a. a. O. vermutungsweise aufgestellten Satzes: „Die geschlossenen Hofgüter sind aller Wahrscheinlichkeit Überreste der alten Hub oder Hubengüter des rein deutschen Rechtes." Daß die Hofgüter des Wolftals meist fürstenbergische Huben sind, ist im Vorhergehenden nachgewiesen. Daß der Grundsatz der Unteilbarkeit oder Geschlossenheit auf grundherrliche Einflüsse zurückzuführen ist, beweist die eben angeführte Urkunde. Über die Gründe, die den Lehensherrn zu diesem Eingriff in die freien Verfügungsrechte seiner Hintersassen bestimmten, äußert sich Mayer Seite 576 wie folgt: „Bei den Lehen aber und den lehenartigen Gütern erzeugte die Trennung des Grund- und Nutzeigentums mehrfache Verhältnisse der Abhängigkeit des Besitzers von dem Obereigentümer; die persönlichen Dienste, welche der Nutzeigentümer zu leisten hatte, konnten und sollten nur aus einer Hand getan werden. Was aber die Grundabgaben betrifft, welche überall mit dem zerteilten Eigentum verbunden waren, und die Gefälle und Zinsen, welche auf den übrigen frei eigenen Gütern hafteten, so hatte das Rechtsverhältnis zu viel Ähnlichkeit mit der Emphyteuse, als daß man den Wink Ulpians unbeachtet lassen konnte." (Ulpian widerrät dem Richter eine Teilung der Grundstücke, weil sonst wegen Entrichtung des vectigal Verwirrung entstehen möchte). Und Seite 582: „Der Grund der Unteilbarkeit war aber zunächst der Vorteil des Grundeigentümers, nicht das Interesse der Bauern; und zu diesem Vorteil des Grundeigentümers kam später der des Landesherrn. Die Landesherrn benutzten nämlich die bestehende Hubenverfassung, um darnach die Landessteuern auszuschlagen". Auch diese Ansicht findet ihre Bestätigung im Wolftal. Bis zum Inkrafttreten des Ablösungsgesetzes von 1849 lastete nämlich auf allen Höfen

des Wolftals das sogenannte Drittelsrecht der Fürsten Fürstenberg. Es ist dies eine Abgabe bei Übergang eines Gutes durch Kauf oder Erbschaft. Die Standesherrschaft hatte also schon wegen dieses Rechtes ein Interesse an der Erhaltung der Höfe in ungeteiltem Zustand.

Die ältesten Landesgesetze über die unteilbaren Hofgüter sind zwei baden-durlachische Verordnungen von 1701 und 1755, ferner eine Verordnung für die Herrschaft von Fürstenberg von 1757. Die Grundlagen des badischen Rechtes für die Unteilbarkeit der Hofgüter und das sogenannte Vorteilrecht sind die Sätze des Landrechts 827 c—g und das Edikt vom 23. März 1808.

Nach § 3 des Ediktes gehört zum Begriff des geschlossenen Hofgutes:

1. daß ein Hof zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes ungetrennt besessen werde,
2. daß solcher stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei, und zwar
3. vermöge eines früheren Gesetzes oder rechtsgenüglichen Herkommens.

Entspricht ein Hof diesen Bedingungen, so sukzediert unter normalen Verhältnissen beim Absterben des Gutsinhabers der jüngste Sohn oder, falls Söhne fehlen, die älteste Tochter. —

Untrennbar von dieser Gebundenheit der Erbgüter ist die sogenannte Vorteilsgerechtigkeit. Der Erbe des Hofes hat seinen Geschwistern ihren Anteil an diesem nicht nach dem vollen wirtschaftlichen Wert herauszubezahlen, sondern nach einem „kindlichen Anschlag", der in der Regel sehr niedrig ist (vgl. Mayer a. a. O. S. 598). Von diesem mittleren Gutsanschlag wird $^1/_{10}$ bis zu $^1/_4$ in Abzug gebracht und nur der Rest an die Erben in Geld verteilt und zwar so, daß der Gutsübernehmer selbst sich noch mit seinen Geschwistern in den ermäßigten Gutsanschlag teilt.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Berechtigung dieses Erbrechts und seine Vorzüge und Nachteile im allgemeinen zu untersuchen; ich mußte es in diese Darstellung mit einbeziehen, weil ihm ebenso, wie dem Institut der geschlossenen Hofgüter,

die Erhaltung eines gut gepflegten und wohl arrondierten Waldbesitzes bei diesen zu verdanken ist.

In den 1870er Jahren entspann sich eine heftige literarische Fehde für und wider die Freigabe der geschlossenen Hofgüter. — Gegen das Edikt von 1808 sprachen sich aus Schupp und Emminghaus (a. a. O.), für dasselbe Vogelmann (Rau's Archiv der polit. Ökonomie und die Forstpolizeigesetzgebung). Letzter vertrat wohl den Standpunkt der Regierung, der auch heute noch maßgebend ist, und den er auf Seite 84 der Forstpolizeigesetzgebung folgendermaßen zusammenfaßt:

„Dem Institute der geschlossenen Hofgüter auf dem Schwarzwalde verdanken wir nachweisbar:

1. daß ein großer Teil der Privatwaldungen bis auf die heutige Zeit, teils in einem guten, teils in einem noch erträglichen Zustande erhalten worden ist, darunter auch solche Waldungen, an deren Erhaltung das öffentliche Interesse beteiligt ist;
2. daß sich die Bevölkerung nicht im Mißverhältnis zu den Produktionsquellen vermehrt hat;
3. daß es noch viele wohlhabende, selbst reiche Hofbauern gibt, denen auch die Mittel nicht fehlen, welche zu der so wichtigen Kultivierung der Reutberge erforderlich sind, und wir dürfen beifügen,
4. daß die häusliche Industrie (durch die überschüssige Bevölkerung) entwickelt und in angemessener Weise verbreitet worden ist."

Privatwaldgesetzgebung.

Außer diesen Spezialgesetzen über die geschlossenen Hofgüter sind noch die für ganz Baden geltenden Bestimmungen des Forstgesetzes vom 27. April 1854 von Bedeutung für die Privatwaldungen des Wolftales. Diese bestehen (nach Endres l. c. S. 370 ff. Vogelmann, die Forstpolizeigesetzgebung):

1. in einem Verbot der Ausstockung. § 89$_2$ des Forstgesetzes. „Zur Ausstockung eines Waldes oder eines Teiles desselben ist die Genehmigung der Staatsforstbehörde erforderlich. Die ausgestockte Fläche muß innerhalb der bei Erteilung der Genehmigung zu bestimmenden Frist in

wirtschaftliches Gelände umgewandelt werden." — Hierzu ergänzend:

„Min.-Verf. v. 30. I. 1855. Das Forstamt hat Lokaleinsicht zu nehmen, die an die Ausstockungsfläche angrenzenden Waldbesitzer darüber zu vernehmen, ob sie gegen die Ausstockung Einwendungen zu machen haben oder nicht; sie hat zu ermitteln, ob das Grundstück sich zur landwirtschaftlichen Benutzung eignet oder nicht.

Nach V. v. 1878 sind bei der Prüfung von Ausstockungsgesuchen die örtlichen und klimatischen Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen.

Nach dem Forststrafgesetz vom 25. II. 1879 wird unerlaubte Ausstockung mit Geld bis zu 1500 Mark bestraft oder, wenn der Wert des gefällten Holzes diesen Betrag übersteigt, bis zu diesem Wert; in letzterem Fall kann neben der Geldstrafe bis zu 6 Monaten Gefängnis erkannt werden (§ 26). Ferner kann der Wald unter Beförsterung gestellt werden;

2. in einem Gebot der Aufforstung. Forstgef. § 90a.

„Alle kulturfähigen Waldflächen, welche sich beim Erscheinen dieses Gesetzes und künftig in einem Zustand befinden, der die Vornahme von Kulturen erfordert, um eine vollständige Bestockung herbeizuführen, sowie die ausgestockten, aber nicht innerhalb der bestimmten Frist in landwirtschaftliches Gelände umgewandelten Flächen müssen durch Kulturen wieder in Waldbestand gebracht werden."

„Die Forstbehörde hat die Waldeigentümer zur Vornahme der ihnen mit Rücksicht auf die Örtlichkeit und sonstige Zweckmäßigkeit vorzuschlagenden Kultur zu veranlassen. Schreiten dieselben in der dafür zu bestimmenden angemessenen Frist nicht zum Vollzuge, so hat die Forstbehörde unter Mitteilung des Kulturplanes und des Kostenüberschlags diesen bei dem Bezirksamt zu erwirken, welches die betreffenden Waldeigentümer zur Vornahme der erforderlichen Kulturen in der dafür zu bestimmenden Frist auffordert."

„Ist gegen den Waldbesitzer wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung (vom Amtsgericht) rechtskräftig Strafe er-

kannt, so hat die Verwaltungsbehörde zugleich den Vollzug der Kulturen auf Kosten des Waldbesitzers unter Leitung der Forstbehörde anzuordnen."

„Werden die desfallsigen Kosten nicht sofort vom Waldbesitzer hinterlegt, so werden sie vorschußweise von der Staatskasse bezahlt. — Im Falle dieses Vorschusses wird der betreffende Wald jedenfalls sofort unter Beförsterung gestellt." Dieser Vorschuß wird der Staatskasse mit $3\,^1/_2$ Prozent verzinst.

§ 29. „Kein Teil des Waldes darf öde gelassen werden; alle unnötigen Pfade, Wege und Triften sollen eingehen und der Boden zu Wald angelegt werden."

Nach dem Forststrafgesetz vom 25. II. 1879, § 27 wird wegen Unterlassung der aufgetragenen Kulturen auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. erkannt und die Beförsterung verfügt.

3. in einem Devastationsverbot. Forstgesetz § 89, 1.

„— — — Die Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirtschaftung sind untersagt."

§ 90. „Wenn die Bewirtschaftung eines Waldes dessen Zerstörung befürchten läßt, insbesondere, wenn derselbe auf eine Weise abgetrieben wird, daß die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Samenabfall oder durch Stockausschlag nicht erwartet werden kann (Kahlhiebsverbot), oder wenn die Forstnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerstörung zu besorgen ist, so hat die Forstbehörde ein solches Verfahren sofort einzustellen." „Zugleich hat die Forstbehörde dem Bezirksamt Anzeige zu machen, welches auf Antrag derselben gegen den Waldbesitzer entweder eine Geldstrafe und zugleich die Stellung des Waldes desselben unter Beförsterung oder eine Geldstrafe mit Androhung der Stellung unter Beförsterung oder blos Stellung unter Beförsterung zu erkennen hat."

Außer dieser sehr weitgehenden forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Privatwaldungen bestehen noch folgende Be-

stimmungen, durch die die Privaten zur Neuanlage von Wald ermuntert werden sollen:

1. Nach Gesetz vom 25. III. 1885 sind Waldneuanlagen 20 Jahre lang von Grundsteuer befreit.
2. Auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde können Gemeinden, wie Privaten Zuschüsse zu den Aufforstungen gewährt werden.
3. Pflanzen, die zu Waldneuanlagen Verwendung finden, werden an Private zu ermäßigten Preisen aus den staatlichen Pflanzschulen abgegeben.

Dies sind die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Privatwaldwirtschaft des Wolftales beruht. Ich gehe nunmehr zur Schilderung des heutigen Zustandes der Wolftalhöfe über.

Vergleich der wirtschaftlichen und territorialen Verhältnisse von Schapbach und Oberwolfach.

Die beiden Gemarkungen Oberwolfach und Schapbach, auf deren Gebiet sich diese Arbeit beschränkt, liegen im Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Wolfach und im Tale der Wolf, eines Seitenflusses der Kinzig. Um in übersichtlicher Weise einen Vergleich zwischen den Verhältnissen beider Gemeinden zu ermöglichen, stelle ich hier in der Tabelle auf Seite 17 die mir am wesentlichsten erscheinenden Daten zusammen.

Die Gemarkung Oberwolfach, die größte des ganzen Amtsbezirks, ist derjenigen der Nachbargemeinde Schapbach sowohl an Flächengröße wie an Waldbesitz und Zahl der Einwohner und Hofgüter überlegen. Auch mehr bäuerlicher Privatwald ist vorhanden. Während dieser jedoch in Gemeinde Schapbach vorwiegend aus Weißtannen- und Fichtenfemelwald besteht, enthält die Oberwolfacher Waldfläche zahlreiche Eichenschälwaldungen, die nach ihrer ganzen Stellung im Wirtschaftsbetrieb und ihrer waldbaulichen Behandlung viel besser den Reutwaldungen zugezählt würden, und noch nicht schlagbare Aufforstungsflächen von Nadelholz. Da die Statistik keine Unterscheidung zwischen Laub- und Nadelholzbeständen macht,

(Statistisches Jahrbuch 1911. Angaben Großh. Bezirksamts und Forstamts in Wolfach).

Gegenstand	Oberwolfach	Schapbach
1. Flächengröße der Gemarkung	5 038,13 ha	3 849,66 ha
Davon:		
a) Wald	3 690 „	2 933 „
Staatswald	75 „	—
Gemeindewald	502 „	284 „
Körperschaftswald	60 „	25 „
Standesherrschaft Fürstenberg	110 „	681 „
Bäuerlicher Privatwald	2 943 „	1 943 „
b) landwirtschaftlich genutzte Fläche	1 258 „	843 „
Ackerland	451 „	246 „
Reutfeld ohne Holznutzung	161 „	33 „
„ mit „	102 „	100 „
Wiesen	532 „	438 „
Weiden	12 „	26 „
c) Sonstiges (Wege, Plätze 2c.)	90 „	73 „
2. Einwohnerzahl	1 817	1 343
3. Zahl der Höfe	64	26
4. Auf 1 Hof entfallen ha Bauernwald	46 ha	75 ha
5. Liegenschaftsvermögen der Besitzer, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben	4 079 900 ℳ	3 359 160 ℳ
6. Hiervon entfallen auf den Hof	63 748,43 „	129 198,46 „
7. „ „ „ „ Kopf der Bevölkerung	2 245,40 „	2 501,23 „
8. Bäuerliches Kapitalvermögen	1 000 000 „	1 182 000 „
9. Vermögenssteuerpflichtige	310	232
10. Von pos. 5 und pos. 8 entfallen auf den Hof	79 373 ℳ	174 660 ℳ
11. Von pos. 5 und pos. 8 entfallen auf den Pflichtigen	16 387 „	19 574 „

ist eine Vergleichung der Nadelholzflächen in beiden Gemeinden nicht möglich. Immerhin zeigt pos. 4 der Tabelle, daß auch ohne Abzug der in Oberwolfach stark, in Schapbach wesentlich schwächer vertretenen Eichenschälbestände und Nadelholzschonungen die Schapbacher Hofgüter durchschnittlich 39% mehr Waldgelände enthalten als diejenigen von Oberwolfach. Da aber dieses, wie später nachgewiesen wird, vorwiegend den Reichtum der Gutshöfe bedingt, so ergibt schon ein Vergleich

der Waldflächen, daß die Schapbacher Höfe wesentlich wohlhabender sein müssen als die von Oberwolfach. Wert haben die Zahlen pos. 4 nur als Vergleichsgrößen, denn in der Fläche des Bauernwaldes sind auch kleine Taglöhnerwäldchen enthalten. Da diese jedoch der Fläche nach gering und in beiden Gemeinden vorhanden sind, dürften sie den Wert der Zahlen als Vergleichsgrößen nicht beeinflussen. Die Reutfeldfläche in Oberwolfach ist 263 ha, diejenige von Schapbach 133 ha. Diese Zahlen haben keinen großen Wert für diese Arbeit, da, wie schon oben gesagt, ein großer Teil der Eichenschälwaldungen, die faktisch wie Reutfeld genutzt werden, unter Wald eingetragen sind. Einen guten Vergleich für die Vermögenslage in beiden Gemeinden geben die auf die Höfe ausgeschlagenen Liegenschaftsvermögen, pos. 6. — Auch hier wurden die auf Taglöhnergüter entfallenden Beträge als belanglos außer acht gelassen. Es ergibt sich, daß die Schapbacher Höfe mehr wie doppelt so viel Liegenschaftswert enthalten, als diejenigen von Oberwolfach. Auch auf den Kopf der Bevölkerung entfällt in Schapbach ein größerer Betrag als in Oberwolfach. Auch das Kapitalvermögen insgesamt ist in der ersteren Gemeinde größer als in der letzteren, trotz der geringeren Zahl der Steuerpflichtigen. Dieses gibt indessen darum ein weniger gutes Bild über die wirtschaftliche Lage beider Gemeinden, weil gerade der Schapbacher Bauer lieber seine Kapitalien im Walde beläßt in Form von Holzvorräten, als daß er sie auf die Bank legt, denn von letzteren muß er Kapitalrentensteuer bezahlen. Der Bauer aber beläßt lieber sein Geld mit etwas geringerer Verzinsung im Walde, als daß er es noch einmal besonders versteuert. Zusammenfassend nach dem Obigen und nach meinen persönlichen Erfahrungen kann ich sagen: die Schapbacher Hofbauern sind vermögend, teilweise sogar reich, während dies in Oberwolfach mit vereinzelten Ausnahmen nicht der Fall ist.

In der Höhenlage beider Gemeinden ist kein erheblicher Unterschied. Oberwolfach liegt im Mittel 350 m über NN, Schapbach etwa 420 m. Das Grundgestein ist fast überall der Gneis, strichweise mit Granit durchsetzt, in Höhenlagen ist das Urgebirge vom Buntsandstein überlagert. Der Boden

leidet überall an Kalkmangel. Das Wolftal ist in Schapbach noch etwas enger wie in Oberwolfach, eine Staatsstraße verbindet beide Gemeinden mit der Bahnstation Wolfach. Dieser Talstraße und dem Flußlauf der Wolf entlang, sowie in den zahlreichen Seitentälern liegen zerstreut die einzelnen Hofgüter. Wiesen, Ackerfeld, Weideland und Wald bilden das meistens wohl arrondierte Gut, das sich über beide Talseiten von der Sohle bis zu den beiderseitigen Bergkämmen in einem mehr oder weniger breiten Streifen erstreckt. Die Durchschnittsgröße der Hofgüter ist (nach Schupp l. c. S. 30) im ganzen Amtsbezirk 51 ha. Die Einteilung der Grundstücke ist überall gleich. Auf beiden Seiten des Baches liegen die stets wässerbaren Wiesen. Mitten in ihnen, oder an der Grenze zwischen Wiesfeld und Ackerland steht der Bauernhof, der Ställe, Wohnräume und Scheune unter einem Dache birgt. Der Speicher und das Leibgedingshaus liegen, ebenso wie der wohlgepflegte Gemüsegarten, in der Nähe. Am unteren Berghang folgt dann das Ackerfeld, über diesem liegt in Oberwolfach regelmäßig, in Schapbach seltener, ein Streifen Hutwald — Grasland mit viel Gestrüpp und holzigen Unkräutern und einem weitständigen Oberholzbestand von Birke, einzelnen Eichen, Forlen und auch Fichten und Tannen. Hieran schließt sich der Waldbesitz, der den Hauptteil des Hofgutes ausmacht.

Vergleich und Darstellung der Waldverhältnisse von Schapbach und Oberwolfach.

In Schapbach besteht der Waldbesitz in der Hauptsache aus Fichten- und Weißtannenfemelwald, der durchweg sehr sachgemäß bewirtschaftet wird, und öfter zu viel Holz als zu wenig enthält. Der Wald liefert dem Bauern seinen nicht unbeträchtlichen Bedarf an Brennholz, den Vogelmann (Forstpolizeigesetzgebung S. 61) nach den an verschiedenen Orten erhobenen Zahlen auf durchschnittlich 120—160 rm jährlich für einen Bauernhof angibt, in zweiter Linie das Ökonomieholz und Bauholz für die auf einem steinernen Unterbau „mit großem Aufwand an Holz" errichteten und mit Strohdach versehenen Gebäude. Weiterhin liefert er einen regelmäßigen

Ertrag an Handelsholz, der natürlich sehr verschieden ist, je nach Waldgröße und Waldzustand des Hofgutes, gegenüber den im Gebirgsklima ungleichmäßigen und stets durch Naturereignisse gefährdeten Erträgnissen der Landwirtschaft des Bauern jedoch stets den großen Vorzug der Gleichmäßigkeit und Sicherheit besitzt. Zuguterletzt ist aber der Wald auch noch die Sparkasse der Bauern. Im Falle erhöhten Geldbedarfs, sei es durch Brandunglück, Krankheit, Viehsterbe, Neubauten oder auch durch infolge Erbgangs notwendig gewordene Auszahlung der Geschwister, greift der Bauer auf seinen Wald zurück. Ein Femelhieb in den Sortimenten der I. und II. Stammholzklasse ermöglicht es dem Bauern, ohne seinen Hof mit Schulden belasten zu müssen, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Reutfeld der alten Form, das nur mit Pfrieme und Weichhölzern bestockt ist, tritt in Schapbach ganz zurück (33 ha). — Hingegen befinden sich auf den meisten Höfen Eichenschälwaldungen, die im Waldfeldbau bewirtschaftet werden. Diese sind notwendig, um den Bedarf des Hofes an Brotfrucht, den das Ackerfeld selten allein befriedigen kann, zu decken.

Die Lebensbedingungen sind für den Bauer in Oberwolfach, was den Landwirtschaftsbetrieb anlangt, nicht ungünstiger wie in Schapbach. Im Gegenteil, der Winter ist weniger hart und schneereich, das Tal ist weiter und läßt mehr Raum für gute Wiesen in ebener Lage, und die Nähe der Amtsstadt und Bahnstation Wolfach ermöglicht leichteren Absatz aller Erzeugnisse; und dennoch ist die wirtschaftliche Lage der Oberwolfacher Hofbauern bei weitem schlechter als diejenige der Waldbauern in Schapbach. Der Unterschied ist bedingt durch die gänzlich anderen Waldverhältnisse in Oberwolfach.

Das Schwergewicht der Wirtschaft liegt hier in dem Reutfeld- oder Rüttebetrieb.*) — Dieser verdankt seine Entstehung dem Umstand, daß der Bauer in früherer Zeit, wo die Arbeitskräfte billig, der Wert des Holzes infolge schlechter

*) Reutfeld oder Rüttewirtschaft ist eine Form der Waldbrandwirtschaft. Der zum Abbrennen bestimmte Holzbestand heißt Reutbosch oder Rüttebosch, die Schlagfläche Reutfeld oder Rütte. —

Absatzverhältnisse gering war, und die Täler des Schwarzwaldes durch Bahnen unerschlossen und von der Welt und dem Handel gänzlich abgeschnitten waren, darauf angewiesen war, für sich und die gesamte Bevölkerung des Tales die Brotfrucht selbst zu ziehen. Da die mageren, kalkarmen und flachgründigen Äcker, die außerdem noch zum Anbau von Hafer und Kartoffeln verwendet werden mußten, die hinreichende Menge Roggen nicht lieferten, wurden die steilen Bergwände zum Fruchtbau mit herangezogen. Diese waren bestockt im besten Falle mit Birke, Hasel und Salweide, sehr oft waren sie aber auch nur mit einem wilden Gewirr von mannshohen Pfriemen, Haseln, Pulverholz, Adlerfarn und Brombeeren überzogen. Noch in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts fand alle 10 bis 15 Jahre dreimaliger Fruchtbau auf diesen Feldern statt. Der gesamte Bodenüberzug wurde niedergehauen, gleichmäßig über die ganze Feldfläche (Rütte) verteilt und den Sommer über zum Dürrwerden liegen gelassen. War das Reisig trocken, so wurde es am obersten Ende der Rütte angezündet und mit bergablaufendem Feuer über die ganze Fläche hin verbrannt. Mit der gekühlten Asche wurde dann Winterkorn untergehackt. Im zweiten Jahre wurde Hafer, im dritten Kartoffeln gebaut. Die Erträge der Reutfelder waren, verglichen mit denen des Ackerfelds der Bauern, nicht eben schlecht. Das Stroh war langhalmig und zäh und darum besonders zum Decken der Strohdächer geeignet. — Nach Angaben von Gutsbesitzer Reiß-Hechtsberg (Bad. Forstverein 1898) betrugen die Durchschnittserträge seiner Reutfelder aus 15 Jahren 25 Ztr. Korn pro Hektar und 60 Ztr. Stroh. Die normalen Erträge gut gedüngter Felder der Ebene betragen vergleichsweise 25—40 Ztr. Korn und 60—100 Ztr. Stroh pro Hektar. Schlechtere, steinige und hohe Lagen wurden aber auch nur zweimal oder, wie es heute auf allen Reutfeldern des Wolftals der Fall ist, nur einmal mit Roggen angebaut. Nach der landwirtschaftlichen Nutzung wurden die Schläge 15 Jahre lang wieder in der Brache liegen gelassen und, so lange es der Holzwuchs erlaubte, beweidet. Die Holznutzung in diesen Reutfeldern war gering. Fanden sich Birken und Haseln vor, so wurden die ersteren als Brennholz, letztere als Reifstecken

für Faßreife und Floßwieden für die damals noch bedeutende Flößerei in Wolf und Kinzig verwendet.

Diese Wirtschaft war rentabel, solange die Arbeitskräfte billig waren und die Angehörigen des Bauern ihre Arbeit nicht rechneten, weil anderweitige Verdienstgelegenheit nicht vorhanden war. Heute deckt nur noch ein sehr guter Fruchtertrag gerade die Anbaukosten. Gegen Ende der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren darum auch die Land- und Forstwirte Badens zur Erkenntnis gekommen, daß die ausgedehnten Reutfelder des Schwarzwaldes mit einer Gesamtfläche von 100 000 badischen Morgen (zu 36 Ar) einer einträglicheren Wirtschaft zugeführt werden müßten. Da der Amtsbezirk Wolfach allein ein Viertel dieser ganzen Fläche enthielt, beschäftigten sich die zuständigen Kreise in erster Linie mit ihm.

Die Ergebnisse der langjährigen Untersuchungen über die Verbesserung der Reutberge sind niedergelegt in dem angeführten Buch von Vogelmann über Forstpolizeigesetzgebung. Dieses kommt schließlich zu folgendem Ergebnis:

„Wenn wir den Schwarzwäldern in erster Reihe empfehlen, ihre nahezu ertraglosen Reutberge in Eichenschälwaldungen zu verwandeln, so geschieht dies:

1. weil über diese Kulturveränderung Erfahrungen aus dem Schwarzwald selbst vorliegen;
2. weil sie auf sehr großen Strecken von Reutberg zulässig und geeignet ist;
3. weil die kurze Umtriebszeit dem Privatbesitz mehr entspricht;
4. weil Eichenschälwaldungen einen höheren Reinertrag liefern als andere Niederwaldungen mit gleicher Umtriebszeit;
5. weil man da, wo es für nötig erachtet wird, den seitherigen landwirtschaftlichen Zwischenbau mit größerem Vorteil beibehalten kann als in anderen Niederwaldungen, da die Bestockung der Schälwaldungen eine etwas räumlichere ist und der Rindenproduktion wegen auch sein muß."

Durch Schriften und Vorträge wurde stark für die Schälwaldungen agitiert und diese Arbeit blieb auch nicht ohne Erfolg, zumal die badische Regierung seit Ende der 50er Jahre die Anlage von Eichenschälwaldungen mit allen Mitteln unterstützte. Und zwar:

1. durch Prämiierung von Neuanlagen;
2. durch Anlage von Pflanzschulen in den Jahren 1878—1897, aus denen die Pflanzen zu $^2/_3$ des Selbstkostenpreises abgegeben wurden. Pflanzenabgabe in diesem Zeitraum 4 326 350 Eichen, mit denen 1036 ha Reutfeld aufgeforstet wurden;
3. durch Steuerbefreiung. Durch das Gesetz vom 25. März 1885 wurde bestimmt, daß Grundstücke, welche nach dem 1. Januar 1886 erstmals zu Wald angelegt werden, 20 Jahre lang von jeder Grund- und Gemeindesteuer befreit sein sollen. — (Bad. Forstverein 1898 S. 40.)

Auch nachdem die Rindenpreise, die gegen Ende der 70er Jahre 9 bis 10 Mark pro Zentner Eichenglanzrinde betrugen, gegen Ende der 90er Jahre auf 5 bis 4,80 Mark, und die Reinerträge dementsprechend pro Hektar von 70 bis 80 Mark auf 10 bis 12 Mark gesunken waren, sprach sich der Badische Forstverein bei seiner 41. Versammlung im Jahre 1898, nach einem Vortrag des damaligen Oberförsters Schätzle zu Wolfach über die Aufforstung der Reutberge und eventuelle Umwandlung der Schälwaldungen, ganz entschieden für Beibehaltung der Schälwaldungen und Neuanlage von solchen in den Reutbergen aus.

Auch im Wolftale fanden in dieser Zeit zahlreiche Aufforstungen mit Eichen statt. Ein großer Teil der alten Reutfelder ist jetzt mit Eichen bestockt. Leider hat man aber von Anfang an nicht genügend durch Hegreinigungen auf Beseitigung der Weichholzausschläge hingearbeitet, sodaß Hasel und Birke überall die Schälwaldungen durchsetzen und Massenertrag wie Rindenqualität aufs ungünstigste beeinflussen. Die Schälschläge werden heute nach Art der alten Reutfelder genutzt, die Birke liefert Brennholz, die Hasel Reifstecken und Floßwieden, welch letztere Sortimente in neuerer Zeit stark im Preis gesunken sind, und was eben an Eichen vorhanden ist, wird geschält und auf Rinde und Schälholz genutzt. Nach Beendigung der Waldfeldbaunutzung wird der Schlag meist noch einige Jahre beweidet. Daß bei dem heutigen Tiefstand der Rindenpreise und den ständig steigenden Arbeitslöhnen die Schälwaldungen der Wolftalbauern ebenso ertragslos sind wie die ehemaligen ungepflegten Reutwaldungen, bedarf kaum eines Beweises. —

Außer diesen bestehen aber auch heute noch auf den Höfen reine Haselbüsche und wilde Reutbüsche der alten Art.

Neben dem für die Beurteilung der Frage der Beibehaltung einer Wirtschaft zweifellos ausschlaggebenden Nachteil der Niedrigkeit der Rente hat die Reutbergwirtschaft in alter und neuer Form den volkswirtschaftlich wichtigen Nachteil, daß sie gänzlich ungeeignet zur Ansammlung von Kapital ist. Es ist die Hauptaufgabe des bäuerlichen Privatwaldes, gerade bei gebundenem Grundbesitz als Mittel zur Vorratsaufspeicherung zu dienen und damit der Wirtschaft den nötigen finanziellen Rückhalt zu geben. Eine Waldwirtschaft mit kurzen Umtrieben ist hierzu nicht imstande, und darum ist eine Verschuldung der Höfe im Falle des Erbgangs nicht zu vermeiden.

Verbesserung der Waldwirtschaft in Oberwolfach durch Hebung der Landwirtschaft.

Es ist nun naheliegend, und die günstigen Verhältnisse der Nachbargemeinde Schapbach fordern dazu heraus, für Oberwolfach den alsbaldigen Übergang zur Hochwaldnadelholzwirtschaft vorzuschlagen. Dieser Weg führt mit Sicherheit zum Ziel, aber er bedeutet auch bei der engen Verquickung von Wald- und Landwirtschaft in Oberwolfach eine derartig mächtige Umwälzung des ganzen Wirtschaftsbetriebs, daß er nur unter eingehender Rücksichtnahme auf die übrigen Wirtschaftszweige eines Hofgutes eingeschlagen werden kann.

Neben der Waldwirtschaft ist die Viehwirtschaft die Haupteinkommensquelle des Schwarzwälder Landwirts. Pferde und Schafe sind nur wenige vorhanden, Schweine werden nicht viel mehr, als für die Hausschlachtung nötig, gezogen, dagegen ist die Rindviehzucht (Simmenthäler) in ziemlicher Blüte.

Nach Bevölkerung verteilt sich der Rindviehstand folgendermaßen (Hecht 1900, l. c. S. 125 und Angaben Großherzoglichen Bezirksamts Wolfach):

Auf 1000 Menschen kommen

im Großherzogtum Baden	348.85	Stück Rindvieh
im Amtsbezirk Wolfach	491.41	„ „
in Oberwolfach	696.75	„ „

Der Viehstand in Oberwolfach steht demnach weit über dem Durchschnitt des Großherzogtums und des Amtsbezirks Wolfach.

Das Rindvieh wird teils als Zugvieh (nur Ochsen) genutzt, außerdem aber und in erster Linie als Zuchtvieh. Milchwirtschaft, Butter und Käsebereitung spielt eine gänzlich untergeordnete Rolle. — Die gesamte Milch wird zur Aufzucht von Jungvieh verwendet. Mit dieser Jungviehzucht ist aufs engste verknüpft die Weidewirtschaft, die als Waldweide in den Reutbergen betrieben wird. Hierin beruht die Abhängigkeit der Viehwirtschaft von der Waldwirtschaft.

Zur Aufzucht von Jungvieh sind gute Viehweiden unbedingt nötig. Die jungen Tiere werden durch die reichliche Bewegung und den Aufenthalt in freier Luft gesunder, starknochiger, straffer und weiter im Bau wie Stallvieh. Sie sind geeigneter für Zug, Mast und Milchproduktion, und das Futter wird in bester Weise ausgenutzt. Darum streben auch die Landwirte gerade in der neuesten Zeit dort, wo sie aufgegeben war, die Jungviehweide wieder an; darum wird auf der Weide gezogenes Schwarzwaldvieh von den Händlern auch mit Vorliebe gekauft. Hat so die Weide von Jungvieh zweifellos ihre hohe Bedeutung, so kann es nicht als richtig gebilligt werden, daß auch Ochsen und Milchvieh zum Weidgang herangezogen werden. Die Nachteile dieses Verfahrens sind folgende:

1. Der gesamte Dünger des Viehs geht der Wirtschaft verloren, nicht nur derjenige, der dem Vieh bei dem täglich zweimaligen Austrieb von 5—10 Uhr vormittags und 5—8 Uhr nachmittags auf dem Weg von und zu der Weide entfällt, sondern auch der auf der Weide. Dieser bleibt unzerteilt liegen und erzeugt Geilstellen, die das Vieh nicht annimmt.
2. Der Weg zur Weide ist fast immer steil und anstrengend. Die Weiden selbst sind meist sehr steil und steinig und die Reutfeldweiden von schlechtem Graswuchs, sodaß das Vieh ständig klettern muß, um satt zu werden. Die Weiden sind dem vollen Sonnenbrande ausgesetzt, das Vieh leidet unter Insekten, oft sogar unter Durst. Die Folge des Weidgangs ist darum, daß bei dem Kuhvieh die Milch-

produktion, bei Ochsen die Arbeitskraft infolge Übermüdung zurückgeht.

3. Beschädigung des Holzwuchses durch das Vieh.
4. Dadurch, daß alles Vieh zur Weide geht, sind unverhältnismäßig große Flächen der Höfe, die besser zur Holzzucht verwendet würden, als fast ertragslose Hutflächen auf den Gütern ausgeschieden. Nach Vogelmann (Die Reutberge) sollen mindestens 8—10 Morgen notwendig sein, um ein Stück Rindvieh den Tag über schwach zu ernähren, und es muß dasselbe abends und morgens noch im Stall gefüttert werden. Derselbe Verfasser kommt daher mit Recht a. a. O. („Die Reutberge" S. 19) zu dem Schluß: „Versteht man unter Weiden solche Bodenflächen, auf welchen das Vieh neben der Gelegenheit, seine Muskeln zu bewegen, auch Nahrung findet, so wird man sich kaum für berechtigt halten, von Weiden auf Reutbergen, — zumal den steilen und mit Steingeröll bedeckten und den Sonnenstrahlen ausgesetzten Berghängen — zu sprechen."

Bevor eine durchgreifende Reform der Waldwirtschaft eingeleitet wird, ist es darum nötig, für Milch- und Zugvieh zur Stallfütterung überzugehen, für das Jungvieh aber ständige Weiden einzurichten, deren Größe nach der Kopfzahl des Viehstandes zu bemessen wäre (etwa 2 badische Morgen = 72 Ar pro Kopf).

Für die Jungviehweide kämen folgende Erfordernisse in Betracht:

1. Bequeme, nicht zu entfernte und steile Lage beim Hof mit Tränke;
2. fester, nicht zu steiniger, keinesfalls versumpfter Boden;
3. lichter Oberstand von Birken, der dem Weidevieh Schutz gegen Sonne bietet;
4. Unkraut muß beseitigt, Steine weggeräumt und begraben oder zu Wällen um die Weide aufgeschichtet werden;
5. der Mist muß durch die seither faul herumlungernden Hütejungen ständig gesammelt und entweder kompostiert oder in einen aus dem Ablauf der Viehtränke zu speisenden Tümpel geworfen und zur Düngung der Weide ausgenutzt werden;

6. bei der Kalkarmut der Schwarzwälder Böden ist dringend von Zeit zu Zeit eine Kalkdüngung zur Beförderung des Graswuchses und indirekt der Knochenbildung des Jungviehs nötig.

Auf diese Weise werden die Reutfelder und Eichenschläge für rationelle Waldwirtschaft frei, das Jungvieh findet auf kleinerer Fläche mehr und bessere Nahrung, ein Teil der Hutwaldbestände kann gleichfalls der Holzzucht gewidmet werden und das Altvieh wird besser ausgenutzt und liefert der Wirtschaft den dringend nötigen Mist.

Die Stallfütterung von Kühen und Ochsen ist natürlich nur möglich, wenn die Wiesen das für die Fütterung des Viehs nötige Heu produzieren.

Die Gemarkung Oberwolfach hat einen Wiesenbesitz von 532 ha. Der Rindviehstand beträgt 1266 Stück.

Davon seien $^2/_3$ = 844 Stück Altvieh

$^1/_3$ = 422 Stück Jungvieh.

Den Jahresheubedarf eines stallgefütterten Stückes berechne ich auf: 365 × 15 Pfund = rund 55 Zentner.

Für 844 Stück . . 46 420 Zentner.

Denjenigen eines Stückes Jungvieh, das 125 Tage zur Weide geht, auf 240 × 8 Pfund = rund 19 Zentner.

Für 422 Stück . . 8 018 „

Jahresheubedarf der Gemarkung mithin 54 438 Zentner.

Liefern die Wiesen also durchschnittlich 102 Zentner Heu pro Hektar, was bei rationeller Wiesenpflege sehr wohl möglich ist, so kann in der Gemarkung die Stallfütterung durchgeführt werden.

Die Oberwolfacher Wiesen genügen diesen Anforderungen jedoch nicht. Sie sind fast ausnahmslos sauer, weil sie an Wasserüberfluß leiden. Das Gneis- und Granitgebiet ist überreich an Quellen, jedes Tälchen, jede Senkung im Berghang hat ihre eigene Quelle. Der Schwarzwaldbauer aber wässert von der Zeit nach der Heuernte bis zur Grummeternte und nach dieser den ganzen Herbst und Winter hindurch bis ins späte Frühjahr. Das Berieselungswasser ist meist sehr kalt, infolgedessen wird gerade im Frühjahr die Vegetation der

Wiese durch das Wasser mehr zurückgehalten wie gefördert. Für Entwässerung der Wiesen ist nirgends gesorgt. Die Wiesenböden gleichen darum im Frühjahr einem vollgesaugten Schwamm. Die Folge davon ist, daß die Wiesen sauer sind und der Futterertrag quantitativ wie qualitativ gering ist. An Belehrung der Landwirte durch die landwirtschaftlichen Bezirksvereine fehlt es nicht; aber der Wolftalbauer hält heute noch die Frage, ob man bei abnehmendem oder bei zunehmendem Monde wässern soll, für viel wichtiger als die, ob man in bestimmten Fällen überhaupt wässern solle oder nicht.

So besteht auch hier wieder ein enger Zusammenhang zwischen Waldwirtschaft und Wiesenwirtschaft. Verbesserung der Waldungen ist nur möglich bei Einschränkung des Waldweidebetriebs und des Reutfeldbetriebs. Waldweide und Rüttewirtschaft können nur eingeschränkt werden durch die erst nach Verbesserung der Wiesen mögliche Stallfütterung: die Waldweide, weil die Wiesen den für die Stallfütterung nötigen Futterbedarf liefern, die Reutfeldwirtschaft, weil die Stallfütterung mehr Mist und die infolgedessen besser gedüngten Felder mehr Körnererträge liefern. Die Frucht- bzw. Ackererträge werden sich allerdings, selbst bei bester Düngung auf den steinigen und flachgründigen, meist steil gelegenen Bergäckern nicht über ein gewisses Maß steigern lassen. Der Landwirtschaft sind eben im Gebirge gewisse Grenzen gesteckt, die nicht überschritten werden können.

Es wird sich darum empfehlen, zur Ergänzung der auf den Feldern geernteten Roggenerträge einen eingeschränkten Reutwaldbetrieb beizubehalten unter möglichster Steigerung der Rentabilität desselben.

Diese wird erreicht:

1. Durch Erziehung möglichst wertvoller Holzerträge. Reiner Eichenschälwald, in bester Lage (Sommerhang) ohne Weichholzbeimischung;
2. durch Anlage der Reutfelder in nächster Nähe der Äcker auf der Sommerseite. Die Einträglichkeit der Wirtschaft leidet bei den hochgelegenen Bergrütten sehr darunter, daß bei den Gängen zu ihrer Bestellung viel Zeit verloren geht, daß der Antransport des Saatgutes und die

Abfuhr der Frucht, der Rinde und des Holzes schwierig und kostspielig sind;

3. durch Unterlassung der Weide in den Reutfeldern;
4. durch nur einmaligen Anbau von Winterkorn, um den Boden nicht zu sehr zu entkräften.

Diese beschränkte Beibehaltung des Schälwald- und Reutfeldbetriebes empfiehlt sich auch noch aus einem anderen Grund. Die Wirtschaft der Wolftalbauern ist auf die innerhalb kurzer Zeiträume einlaufenden Erträgnisse der Reutberge angewiesen. Der Bauer kann darum nicht plötzlich mit seiner ganzen Waldwirtschaft zum Hochwaldbetrieb mit hohen Umtriebszeiten übergehen und gleichzeitig eingreifende und kostspielige Meliorationen im Landwirtschaftsbetrieb vornehmen.

Verbesserung der Waldwirtschaft in Oberwolfach durch Aufforstung der Reutberge.

Den Arbeitsplan für einen zur Umwandlung bestimmten Hof denke ich mir, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Bauer, ohnehin nicht in sehr glänzender finanzieller Lage, ohne Vermehrung seiner Arbeitskräfte und ohne allzugroße Aufwendungen an Barmitteln im Rahmen der seitherigen Wirtschaft die Umwandlung vollziehen soll, folgendermaßen:

Die erste und wichtigste Aufgabe wird zunächst sein die Verbesserung der Wiesen, Übergang zur Stallfütterung und Einrichtung der Jungviehweide. Dies sind Arbeiten, die sich unmittelbar bezahlt machen, und darum den gesamten Landwirtschaftsbetrieb sofort heben werden. Gleichzeitig wird aber auch erst nach Durchführung dieser Arbeiten die Waldwirtschaft des Gutes unabhängig von der Landwirtschaft, so daß Umwandlungen und Aufforstungen ohne Schädigung des Landwirtschaftsbetriebs durchgeführt werden können.

Das seither als Reutfeld genutzte Gelände ist in zwei Betriebsklassen einzuteilen:

I. Die Schälwaldbetriebsklasse.
II. Die Nadelholzbetriebsklasse.

In die Schälwaldbetriebsklasse sind die besten Eichenlagen der Sommerseite einzureihen. Die Größe derselben richtet sich

nach dem Roggenbedarf des Gutes, soweit er nicht auf den Äckern gezogen wird. Ist dieser = v, die Körnerproduktion von 1 ha Reutfeld 25 Zentner Roggen und die gesuchte Größe eines Jahresschlags = x, so ist $x = \frac{v}{25}$ und die Größe der Betriebsklasse bei 15jährigem Umtrieb $= 15 \frac{v}{25}$ ha.

Es wird sich empfehlen, vor allem anderen diese Schälwaldbestände zu begründen, denn sie sollen zuerst wieder zur Nutzung herangezogen werden in der Zeit, in der die künftige Nadelholzbetriebsklasse noch keine Erträge liefert. Sie müssen dann nicht nur den nötigen Roggenertrag, sondern auch den Brennholzbedarf des Hofes bestreiten. Die Ausführung der Arbeit denke ich mir so, daß an Stelle der alljährlichen Rütte an dem für die Schälwaldbetriebsklasse bestimmten Platz 15 Jahre lang alljährlich eine Rütte von der Größe $\frac{v}{25}$ ha gemacht wird, unter, je nach Terrainverhältnissen, möglichst zweckmäßiger Aneinanderreihung der Schläge.

Nach Aberntung des Roggens wird dann jedesmal der Schlag mit Eichenheister oder -Stummelpflanzen durchpflanzt, um die Eichenbestockung zu vervollständigen; dies dürfte mit den in den drei ersten Jahren nach der Pflanzung unbedingt notwendigen Heegreinigungen eine Ausgabe von etwa 30 Mark pro Hektar verursachen.*) Eine Störung des seitherigen Wirtschaftsbetriebs wird durch die Begründung der Schälwaldbetriebsklasse nicht hervorgerufen; Holz- und Kornerträge gehen in der seitherigen Weise ein.

Ist die Schälwaldbegründung beendet, so wird der gesamte noch vorhandene Reutwald in Nadelholzmischwald aus den im Schwarzwald standortsgemäßen Holzarten, Weißtanne und Fichte, umgewandelt. Es empfiehlt sich hierbei die Fichte zu $^2/_3$ mit $^1/_3$ Weißtannen in kleineren Gruppen zu mischen. Durch dieses Verfahren wird in späteren Jahren der Übergang zur Femelform ganz wesentlich erleichtert werden.

Bei derartigen Aufforstungen haben sich nach meinen

*) Nach Vogelmann „Die Reutberge" S. 41 und Angaben des Kommerzienrats Reiß-Hechtsberg, Bad. Forstverein 1898 S. 50.

Erfahrungen zwei Verfahren bewährt. In Schlägen von 0,4 Eichenbestockung aufwärts wird der zur Umwandlung bestimmte Schlag noch einmal als Reutfeld genutzt und in das junge Winterkorn im Frühjahr das Nadelholz eingepflanzt, so daß die junge Kultur im ersten Jahre den Schutz der Halmfrucht genießt. Derartige Reutwaldkulturen gedeihen, durch die Asche gedüngt, sehr gut. Gerade so gut gedeiht allerdings nach Aberntung des Roggens das Unkraut, das darum drei Jahre lang noch gründliche Heegreinigungen nötig macht.

Der Abtriebsertrag eines aus 0,3 Birken, 0,3 Hasel und 0,4 Eichen gemischten 15jährigen Reutbusches berechnet sich pro Hektar wie folgt:

Hasel 10000 Reifstecken pro Hundert 0.60 Mark	60.— Mk.
Birke 15 fm Holz, davon sind:	
30 % Scheiter = 4,5 fm = 6,43 rm à 4.50 Mark (erntekostenfrei)	28.93 „
40 % Prügel = 6 fm = 10 rm à 2.50 Mark	25.— „
30 % Reisig = 4,5 fm = 173 Wellen à 0.07 Mark	12.11 „
Eiche 40 rm Schälholz à 3.— Mark . . .	120.— „
vom Klafter = 4 rm 5 Zentner Rinde à 1.20 Mark	60.— „
Summe	246.04 Mk.

(Nach Aufnahmen in Wolfach, Vogelmann, Reutberge S. 50, und Abtriebserträgen des Gutes Lorenzhof in Oberwolfach).

Der Fruchtertrag eines mittleren Reutfeldes ist nach Angaben des Kommerzienrats Reiß-Hechtsberg (Forstverein 1898 S. 50) pro Hektar:

60 Zentner Stroh à 2.50 Mark . .	150.— Mk.
25 „ Korn à 9.50 „ . .	237.50 „
	387.50 Mk.

Diesen Einnahmen stehen folgende Ausgaben gegenüber:

3,5 Zentner Saat à 11.— Mark . .	38.50 Mk.
Dreschерlohn 14 Tage à 2.90 Mark .	40.60 „
	79.10 Mk.

Rechnet man ferner für Herrichten des Reutfeldes, Brennen, Kornsaat und Ernte nach dem gleichen Gewährsmann und unter

Zugrundelegung heutiger Preise rund 200 Mark, so ergibt sich aus Holz- und Fruchtertrag nach Abzug der Kosten ein Reinerlös von 354.44 Mark. Aus ihm wären die Kosten der Nadelholzkultur, die etwa 140 Mark pro Hektar betragen, zu bestreiten.

In Schlägen mit schlechter Eichenbestockung, in früheren Hutwaldungen und auf Reutfeldern, die nur aus Hasel und Pfrieme bestehen, empfiehlt es sich nicht, noch eine Rütte zu machen, da hier die Holzerträge fehlen und die Kosten der Herrichtung des Reutfeldes den Wert des Fruchtertrages aufzehren, in schlechten Jahren sogar überschreiten würden. In diesem Falle empfiehlt es sich, den Schlag im Winter auf Reifstecken und Brennwellen zu nutzen, eine Arbeit, für die der Bauer im Winter stets Zeit hat, und die Kulturfläche so herzurichten, daß noch ein lichter Oberstand der gerade vorkommenden Holzart verbleibt. Im Frühjahr wird sodann das Nadelholz unter das Oberholz gepflanzt. Die leichte Beschattung wird die Kultur in den ersten Jahren gegen Sonnenbrand und Vertrocknung schützen und gleichzeitig durch Zurückhaltung des Unkrautes die Heegreinigungskosten verringern. Bei diesem Kulturverfahren werden die Kosten der Herrichtung der Kulturfläche nur teilweise durch den Ertrag an Reifstecken und Brennwellen gedeckt; die Kulturkosten müssen ganz in bar aufgebracht werden. Zweckmäßig wird man hierzu die Überschüsse aus den Schlägen verwenden, die im Rüttebetrieb aufgeforstet werden konnten. Darum empfiehlt es sich auch, den Aufforstungsplan so anzulegen, daß Kulturen mit Reutfeldbetrieb und solche mit Unterbau ständig miteinander abwechseln.

Dadurch, daß während der ganzen Aufforstungsperiode alljährlich ein Schlag der Schälwaldbetriebsklasse umgetrieben werden kann, erleidet der Landwirtschaftsbetrieb des Hofbauern keinerlei Störungen. Der einzige Unterschied gegen früher ist der, daß Erträge, die früher unmittelbar in der Wirtschaft des Bauern verwendet werden konnten, jetzt zinstragend im Walde angelegt werden. Die Zeit, in der die Aufforstungen vollendet sein können, liegt natürlich vollkommen im freien Willen des Hofbauern.

Rechne ich einen mittleren Bauernhof mit

6	ha	Wiesen
7	„	Acker
6	„	Hochwald
32	„	Reutfeld
Summe 51	ha	

und ferner, daß die Melioration der Wiesen und Anlage von 4,5 ha Jungviehweide und 7,5 ha Eichenschälwald 15 Jahre, die Aufforstung von 20 ha Reutfeld 10 Jahre in Anspruch nimmt, so würden nach dem oben entwickelten Programm für die völlige Umgestaltung des Hofes rund 25 Jahre nötig sein.

Die Forstbank.

Während so die Aufforstungsperiode bei richtiger Einteilung der Arbeiten und wenn keine Zwischenfälle, wie Brandunglück, Hochwasser oder Viehsterbe, dazwischenkommen, dadurch, daß mit jeder Kulturarbeit gleichzeitig Nutzungen an Holz und Getreide verbunden sind, ohne besondere finanzielle Schwierigkeiten überwunden werden dürfte, so kann die Zeit nach Beendigung der Aufforstungen bis zum Eintritt der ersten Nutzungen im neubegründeten Wald leicht zu einer Zeit der Geldknappheit werden. Die Erträge aus der Landwirtschaft werden zwar infolge der eingeführten Verbesserungen etwas steigen, der Schälwald wird außer den Fruchterträgen den Bedarf an Brennholz, zusammen mit dem Holz, was bei den Heegreinigungen anfällt, liefern; von Waldnutzungen könnten jedoch nur aus dem Verkauf von Christbäumen und aus Hieben in bereits ja schon allerorts vorhandenen älteren Aufforstungsbeständen Einnahmen erzielt werden. Die Waldrente wird also längere Zeit fast gänzlich ausfallen oder doch erheblich unter der dem Waldbesitzer zukommenden gleichmäßigen Jahresrente $W \times 0{,}0\,p$ bleiben. Anderseits wird in späteren Jahren eine Zeit kommen, wo der jährliche Naturalertrag die einer normalen Betriebsklasse zukommende Waldrente ganz erheblich übersteigt.

Da die Fichte bei erstmaligen Aufforstungen auf Reutfeld vom 30. Jahre an erfahrungsgemäß gerne rotfaul wird, werden Hiebe, durch die mehr als der normale Jahreszuwachs genutzt wird, unvermeidlich sein. — Waldbaulich sind diese Hiebe ohne

nachteilige Folgen, sofern die Bestände durch räumliche Pflanzung und rechtzeitige Durchforstungen auf Sturmfestigkeit erzogen sind; denn auf Plätzen, wo Gruppen von Fichten ausgehauen wurden, kann die Weißtanne eingepflanzt werden oder es wird sich, sobald die in Gruppen beigemischten Tannen Zapfen tragen, alsbald auf jeder lichten Stelle Anflug einstellen, sodaß sich der Übergang von der gleichalterigen Hochwaldform zur Femelform von selbst ergibt. — Wohl aber bedeuten derartige Hauungen einen Eingriff in das Waldvermögen, der sich durch um so geringere Erträge in späteren Jahren rächen wird. Auch in der Zeit, wenn die Aufforstungsbestände dem Hiebsreifealter sich nähern, werden in den noch geschlossenen Bestandsteilen energische Eingriffe über den jährlichen Normaletat hinaus nötig sein, um die Einleitung der Naturverjüngung und den Übergang zur Femelform zu bewirken.

Ich glaube darum, daß nirgends mehr als unter den vorliegenden Verhältnissen die Einrichtung einer Forstbank zur Sicherung einer gleichmäßigen Geldrente aus Waldbesitz am Platze wäre. (Vgl. Raeß, Waldversicherung und Forstbank.)

Die Forstbank hat nach genannter Schrift den Zweck, die ungleichmäßige Jahresrente, die durch die Schwerfälligkeit des Forstbetriebs bedingt ist und einen „jahre- bis jahrzehntelangen Verzicht auf Erträge, die dann später wieder eine Zeitlang in erhöhtem Maße eingehen", unvermeidlich macht, durch Einrichtung eines für die Forstwirtschaft passenden Kontokorrents bei entsprechender Sicherheit (Sicherheitshypothek) auszugleichen. Die Aufgabe dieses Instituts wäre mit anderen Worten die, in den Jahren, in denen der jährliche normale Zuwachs noch nicht oder nur teilweise genutzt werden kann, durch Gewährung von verzinslichen Zuschüssen den Unterschied zwischen jährlicher Normalrente des Waldes und den wirklichen Gelderträgen auszugleichen, in solchen jedoch, in denen die wirkliche jährliche Nettoeinnahme die Normalrente übersteigt, den vereinnahmten Überschuß zinstragend anzulegen. Gleichzeitig müßte die Waldbank in Zeiten erhöhten Geldbedarfs, besonders bei der gelegentlich des Erbganges notwendigen Abfindung der Miterben, gegen entsprechende Sicherheit verzinsliche Darlehen gewähren.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung einer derartigen Waldbank, die besteht:

1. in der Sicherung der Existenz der Wolftalbauern, Hebung der Kreditfähigkeit ihrer Waldungen und in der Hintanhaltung der Verschuldung der Hofgüter und
2. in der Erleichterung der Aufforstung der Reutfelder und der Lösung der für ganz Baden so wichtigen Frage der Hebung der Privatwaldwirtschaft im Schwarzwald,

läßt die Forderung berechtigt erscheinen, daß die Gemeinde Oberwolfach selbst die Durchführung dieser wichtigen Aufgabe übernimmt. Ihre hervorragend günstige wirtschaftliche Lage, die durch einen großen Gemeindewaldbesitz bedingt ist, sodaß sie seit Jahren nur 5 Pfennig Gemeindeumlagen erhebt, setzen sie hierzu sehr wohl instand.

Durch die Gebundenheit der Hofgüter, die weitgehende forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privatwaldwirtschaft durch das Forstgesetz und die Bestellung von Sicherungshypotheken auf die beliehenen Waldungen ist dem Kommunalverband die nötige Sicherheit gewährt. Für den Fall, daß ein Hof durch unvernünftige Wirtschaft des Besitzers in Konkurs gerät, wird die Gemeinde, wie das auch seither geschehen ist, den Hof in Selbstverwaltung übernehmen.

Wahl der künftigen Waldform.

Nach Beendigung der Aufforstung wäre für den Waldbesitzer noch die Frage zu erörtern, ob er für die künftige Wiederverjüngung seiner Waldungen die Schirmschlagform oder die in Schapbach übliche reine Femelform wählen will. Die Kahlflächenform kommt deshalb nicht in Frage, weil Kahlhiebe durch Gesetz untersagt sind (§ 89 des Forstgesetzes) und vernünftigerweise in einem Waldgebiet, in dem sich Fichte und Tanne spielend verjüngen, nur in Ausnahmefällen genehmigt würden. Ich möchte nach dem, was ich in den Schapbacher Privatwaldungen gesehen, aus volkswirtschaftlichen und waldbaulichen Gründen die Femelform empfehlen.

Die Gründe der Rentabilität, die gleichfalls für die Femelform sprechen, werde ich im zweiten Teil dieser Arbeit genauer würdigen. —

Die Hauptvorzüge des Femelwaldes sind:

1. Ununterbrochener Bodenschutz. Keine Aushagerung und Austrocknung durch Wind und Zugluft, keine Laubverwehung. Die bodenbessernden Wirkungen der Bestockung kommen ununterbrochen der ganzen Waldfläche zugut. Er bewahrt dem Boden und seinen Streudecken den für das Gedeihen der Naturverjüngung nötigen gleichmäßigen Feuchtigkeitsgehalt. —
2. Der Femelwald verhindert Bodenabschwemmungen, reguliert besser wie jede andere Waldform den Wasserabfluß im Walde; Schutz gegen Hochwasser. — Er ermöglicht eine nachhaltige Waldwirtschaft auf solchen Flächen, wo niemals wieder eine künstliche Verjüngung nach Kahlabtrieb möglich wäre.
3. Die naturgemäßeste Waldform. Er entspricht am meisten den von Fichte und Weißtanne geforderten Lebensbedingungen: Schutz in der Jugend, geschlossenes Aufwachsen im Zeitalter der Schaftausbildung, intensivste Ausnutzung des Lichtungszuwachses im Alter der Starkholzerziehung bei gut gedecktem Boden.
4. Geringste Gefährdung des Waldes durch Stürme, Schnee, Duftanhang, Insektenfraß und alle Krankheiten. Die Feuersgefahr ist geringer wie bei jeder anderen Waldform, weil der Boden stets feucht und kein dürrer Unkrautwuchs vorhanden ist.
5. Billigste Art des Betriebs, weil zur Erzeugung gleichgroßer Massen, wie beim gleichalterigen Hochwald, ein geringerer Holzvorrat nötig ist,*) weil das die Rentabilität am meisten ungünstig beeinflussende Kulturkostenkapital fast ganz wegfällt; weil bei dem, infolge der Beschirmung, geringen Unkrautwuchs die kostspieligen Heegreinigungen unnötig sind. Die einzigen waldpfleglichen Maßnahmen, die der Femelwald erfordert, sind die Beseitigung schadhaften Holzes und Aufastung im Starkholz, beides sind Arbeiten, die sich aus der Holznutzung bezahlt machen.
6. Gänzliche Unabhängigkeit der Wirtschaft vom Eintritt der

*) Zahlenmäßige Belege hierfür werde ich im 2. Teil dieser Arbeit erbringen.

Samenjahre, die ohne besondere Vorbereitungen jederzeit für die ganze bestockte Fläche voll ausgenutzt werden können. Häufigster Eintritt von Samenjahren, da die Bäume vom Eintritt der Mannbarkeit an in vollem Lichtgenuß stehen. Verjüngung ist sicher, da der Boden sich stets in dem für die Verjüngung aufnahmefähigsten Zustand befindet — ununterbrochene Bodengare.

7. Liefert, wie schon oben gesagt, bei geringerem Holzvorrat als der schlagweise Hochwald, gleich hohe Massenerträge bei mehr gleichmäßiger Holzqualität. — Nur im Femelwald ist die Erziehung von Stämmen mit durch alle Lebensalter hindurch annähernd gleichbreiten Jahrringen möglich, da das Stärkewachstum in der Jugend zurückgehalten, im Alter anhaltend gesteigert wird. Der Vorwurf, das Femelholz sei abholziger und astiger wie das Holz aus Schlagwaldungen und von geringerer Länge, trifft für Fichte und Tanne in ihrem Optimum nicht zu. Stämme, die länger wie 30 m sind, produziert auch der Durchschnittsschlagwald nicht und das Femelholz aus dem oberen Wolftal ist bekannt wegen seines Zylinderwuchses. Der beste Beweis, daß Femelholz nicht minderwertiger ist als Kahlschlagholz, ist wohl der, daß das Holz aus den Rippoldsauer und Schapbacher Femelwaldungen nicht schlechter bezahlt wird als das aus den danebenliegenden, gleichaltrigen württembergischen Staatswaldungen und zwar von den gleichen Händlern in dem gleichen Absatzgebiet.
8. Die Femelform ist die beweglichste Waldform, da Erhöhungen und Verkürzungen der Umtriebszeit in kürzester Zeit bewirkt werden können. Sie ist als die naturgemäßeste Form der Nutz- und Starkholzproduktion besonders geeignet zur Vorratsansammlung auf jeder Fläche. Mit den Vorratseinsparungen sind keine Zuwachsverluste, wie beim Schlagwald, verbunden, solange sich solche in vernünftigen Grenzen bewegen. Aus diesem Grund ist die Femelwaldform für den bäuerlichen Privatwald besonders geeignet.
9. Außerdem aus dem Grund, weil auf kleinster Fläche Waldwirtschaft im Nachhaltebetrieb möglich ist und auf

dieser jederzeit alle Sortimente gleichzeitig bezogen werden können.

10. Ferner darum, weil der Femelwald den Kulturbetrieb und die Pflanzgartenwirtschaft entbehrlich macht, die gerade dann Arbeitskräfte erfordern, wenn der Bauer sie in der Landwirtschaft benötigt.
11. Anderseits gibt diese Waldform dem Bauer Arbeitsgelegenheit zu jeder Jahreszeit, so daß er stets Arbeit für sein Gesinde hat.

Der einzige Nachteil der Femelwirtschaft, die Beschädigung des Nachwuchses beim Fällen, Rücken und Aufbereiten des Holzes, wird durch das vorzügliche Berufsholzhauermaterial im Schwarzwald auf ein Minimum heruntergeschraubt.

Die außerdem in der Literatur angeführten Nachteile des Femelwaldes sind entweder ohne Bedeutung für den bäuerlichen Mittel- und Kleinbesitz, wie der der erschwerten Übersicht und Wirtschaftsführung, Ertragsregelung und Betriebskontrolle, oder sie sind nicht stichhaltig und beweisen nur, daß der Betreffende nie einen gepflegten Femelwald gesehen hat.

Solche sind:

1. Mehr Wildschaden, wie im gleichalterigen Hochwald. Der Wildschaden konzentriert sich nicht auf eine Fläche, wie im Schlagwald, sondern ist, da er sich über den ganzen Wald verteilt, kaum bemerkbar. Da die Natur im Überfluß sät, ist der Verbiß einzelner Pflanzen ohne jede Bedeutung.
2. Zu lange Beschattung des Jungwuchses. Die Beschattung des Jungwuchses ist ein Vorzug des Femelwaldes. Rechtzeitige Astungen und Aushiebe im Oberholz schaffen später das nötige Licht.
3. Unmöglichkeit der Anzucht von Lichtholzarten. Die Rippoldsauer Femelwaldungen auf Buntsandstein enthalten Kiefern in Mischung mit Fichte und Weißtanne aus Naturverjüngung, wie sie schöner nicht in den besten gleichalterigen Hochwaldungen erzogen werden können.

Schlußwort.

Die Zukunft der Wolftalbauern beruht auf der Waldwirtschaft. Schon heute sehen wir, daß diejenigen Bauern, die einen wohlgepflegten Wald auf dem Hofe haben, sich eines behäbigen Wohlstandes erfreuen, während diejenigen, die keinen Wald besitzen oder ihren Wald schlecht bewirtschaften, in Schulden und endlich in Konkurs geraten. Je mehr sich unser Staat, und diese Entwicklung ist unausbleiblich, vom Agrarstaat hinweg zum reinen Industriestaat entwickeln wird, je teuerer die Arbeitslöhne und alle Existenzmittel und je schwieriger ländliche Arbeiter zu beschaffen sein werden, um so trauriger wird sich die Lage der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe gestalten, zumal wenn sie, wie dies im Schwarzwald der Fall ist, mit schwierigen Boden- und Klimaverhältnissen zu rechnen haben. Die Rentabilität der Nutzholz produzierenden Waldungen dagegen wird ihre steigende Tendenz mit Sicherheit beibehalten, und die seither wenig erschlossenen Waldlagen können mit einem, mit dem Ausbau der Verkehrswege und dem Vordringen der Industrie mit Bestimmtheit zu erwartenden großen wirtschaftlichen Aufschwung rechnen.

Darum sollten die Grundbesitzer, die in der glücklichen Lage sind, Waldboden im klimatischen Optimum unserer wichtigsten Handelsholzarten, der Weißtanne und Fichte, zu besitzen, nicht mehr länger in Trägheit und Gedankenlosigkeit bei einer unrentablen Wirtschaft verbleiben, sondern durch eine energische Aufforstungstätigkeit dafür sorgen, daß sie die kommende Zeit gerüstet findet. — Ihre Enkel werden es ihnen danken.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 28. September 1882 zu Reichenbach, Kreis Bensheim, Hessen, als Sohn des evangelischen Pfarrers Wilhelm Zentgraf und dessen Ehefrau Marie, geb. Föhlisch. Mit 6 Jahren trat ich in die Volksschule meines Geburtsortes ein und besuchte diese bis zur Versetzung meines Vaters nach Eberstadt, Kreis Darmstadt, Herbst 1892. Von Herbst 1892 bis Herbst 1901 absolvierte ich das Ludwigs-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt und verließ dieses mit dem Zeugnis der Reife. Ich studierte sodann Forstwissenschaft von November 1901 bis Oktober 1903 an der Universität Gießen, von Oktober 1903 bis März 1904 in München, und von Mai bis August 1904 wieder in Gießen. Die Vorprüfung für das Forstfach bestand ich im Sommersemester 1903, die Fachprüfung im Dezember 1904. Nach der Ernennung zum Forstreferendar beschäftigte ich mich zur praktischen Ausbildung bei den Großherzoglichen Oberförstereien Eberstadt und Feldkrücken und dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, bis April 1908. Unterbrochen wurde diese Zeit durch die Militärdienstzeit von Oktober 1905 bis Oktober 1906 bei dem 2. Großh. Hess. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 61 zu Darmstadt. Im April 1908 legte ich die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst in Darmstadt ab und wurde hierauf zum Großherzoglichen Forstassessor ernannt. Vom 1. Juni 1908 ab bin ich aus dem hessischen Staatsdienst beurlaubt. Von diesem Zeitpunkt ab bis 1. Juni 1912 war ich im Privatforstdienst als selbständiger Revierverwalter des Herrn Oberstleutnant von Stoesser gehörigen Gutes Lorenzhof zu Oberwolfach im badischen Schwarzwald. Die praktischen Erfahrungen aus dieser Zeit habe ich in vorliegender Arbeit zu verwerten gesucht. Seit 27. Januar 1910 bin ich Leutnant der Reserve im 1. Nassauischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27 (Oranien). Seit Januar dieses Jahres bin ich verlobt mit Anna Walther, Tochter des Geh. Oberforstrats Dr. Walther zu Darmstadt.

Darmstadt, im Juni 1912.

Eduard Zentgraf.